

Professor Dr. Ingo Saenger und Ass. iur. Maria Henke, Münster*

„„Kohle‘ für Koalas – neue ‚Hausnummern‘ (auch) für die Kommanditistenhaftung“

| | |
|--------------------|----------------------------|
| THEMATIK | Personengesellschaftsrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Mittel |
| BEARBEITUNGSZEIT | 2 Stunden |
| HILFSMITTEL | HGB, BGB |

■ SACHVERHALT

Die aus den Gesellschaftern A und B bestehende und seit Juli 2018 im Handelsregister unter der Firma „Tierpark Münster KG“ eingetragene KG (T-KG) betreibt in Münster auf einem von V seit Mai 2018 gepachteten Grundstück einen zoologischen Garten. Der im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlende Pachtzins beläuft sich auf 4.000 EUR. A ist

* Der Verfasser Saenger ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Verfasserin Henke ist dort wissenschaftliche Mitarbeiterin. Die Aufgabe ist (in leicht abgewandelter Form) Bestandteil der Abschlussklausur zur Vorlesung Gesellschaftsrecht I (Personengesellschaftsrecht) an der Universität Münster im Sommersemester 2021 gewesen (Niveau Zwischenprüfung).

Komplementär der T-KG. B ist Kommanditist mit einer Haftsumme von 50.000 EUR. Zu Beginn der Geschäftstätigkeit hatte B diesen Betrag auf ein Geschäftskonto der T-KG überwiesen. Nach dem Gesellschaftsvertrag der T-KG ist A nur gemeinsam mit B zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister und die erforderlichen Bekanntmachungen wurden vorgenommen.

Die T-KG hat ihren Schwerpunkt bereits früh auf die Haltung australischer Tiere gelegt. Seit einem halben Jahr lebt auch das Koala-Männchen Mr. Snooze im Koala-Haus des Tierparks. Als A bemerkt, dass Mr. Snooze jeden Tag bis zu 20 Stunden schläft, beschließt er, dass eine Artgenossin ins Koala-Haus einziehen soll. Kurzerhand trifft A sich am 2.8.2019 mit der auf australische Beuteltiere spezialisierten Tierhändlerin H und erwirbt bei dieser für die T-KG ein Koala-Weibchen zum Kaufpreis von 7.000 EUR. Die Lieferung des Tieres erfolgt Mitte August 2019.

Trotz der neuen Koala-Attraktion verläuft die wirtschaftliche Entwicklung der T-KG nicht wie erhofft. Grund für die finanzielle Schieflage ist auch die zusätzliche Belastung durch die monatliche Zahlung eines „Tierpfleger-Gehalts“ an B. A hatte B nämlich nur zu der Mitwirkung am Projekt „Tierpark“ bewegen können, indem A in Vertretung der T-KG einen Vertrag mit B abschloss, nach dem B in den auf die Gründung folgenden 12 Monaten jeweils 500 EUR „Gehalt“ erhielt. Tatsächlich war B zu keiner Zeit für die T-KG als Tierpfleger tätig. A und B sehen jedenfalls Handlungsbedarf, die „Kassen der T-KG wieder etwas aufzufüllen“, und treten aus diesem Grund im September 2019 an C heran, die sie als weitere Kommanditistin gewinnen können. C wird am 9.9.2019 als Kommanditistin mit einer Haftsumme von 10.000 EUR in das Handelsregister eingetragen.

Ende September 2019 wendet sich Großhändler G an C. Er macht eine ihm gegen die T-KG zustehende fällige und durchsetzbare Forderung für die Lieferung von Eukalyptus geltend. Diese Forderung begleicht C durch Zahlung von 15.000 EUR an G.

Kurz darauf – Anfang Oktober 2019 – erinnert sich auch H an ihre noch offene Rechnung für das Koala-Weibchen. Sie wendet sich diesbezüglich an B und C und verlangt von ihnen Zahlung von 7.000 EUR.

B und C verweigern die Zahlung unter Hinweis darauf, dass sie ihren Zahlungspflichten als Kommanditisten längst nachgekommen seien. C gibt insbesondere zu bedenken, dass es ja wohl nicht sein könne, dass sie erst Schulden der T-KG gegenüber G begleiche und jetzt gleich noch einmal von dem nächsten Gläubiger in Anspruch genommen werde.

1. Steht H gegen B und/oder C ein Anspruch auf Zahlung von 7.000 EUR zu?

Variante

In den folgenden Monaten verschlechtern sich die Geschäfte der T-KG weiter. C ist sich inzwischen sicher, dass sich die T-KG zusehends übernimmt. Sie beschließt, die „Reißleine zu ziehen“. In gegenseitigem Einvernehmen mit A und B scheidet sie gegen Auszahlung einer Abfindung von 12.500 EUR aus der T-KG aus. Das Ausscheiden der C wird am 18.8.2020 im Handelsregister eingetragen und Anfang September 2020 auch bekannt gemacht.

Mitte Dezember 2020 muss V feststellen, dass die T-KG seit September 2020 mit der Zahlung des Pachtzinses im Rückstand ist. Da weder die T-KG noch A und B solvent erscheinen, macht V die Forderung für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020 von insgesamt 16.000 EUR am 4.1.2021 gegen C gerichtlich geltend.

C meint, als „Ex-Gesellschafterin“ habe sie mit den Verbindlichkeiten der T-KG nichts mehr zu tun. Zumindest sei das Zahlungsbegehren der V aber deshalb abwegig, weil – was zutrifft – der T-KG ein sich aus der übermittelten Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2019 ergebender Erstattungsanspruch gegen V in Höhe von 2.000 EUR zusteht.

2. Kann V von C Zahlung des ausstehenden Pachtzinses verlangen?

Hinweis: Auf sämtliche aufgeworfene Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen. Auf § 581 BGB wird hingewiesen.

■ LÖSUNG

Hinweis: Der Fall hat Pflichtfachstoff zur Kommanditistenhaftung zum Gegenstand. Die Schwerpunktprobleme betreffen das im Recht der Personengesellschaften geltende Gebot der Selbstorganschaft, die